

*(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)*

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 10. August 1998**

**zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt**

(98/498/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 96/184/GASP vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß der Rat zu der Schlußfolgerung gelangt ist, daß die Entwicklungen in Slowenien, insbesondere dessen Waffenexportpolitik, die Aufhebung der im Gemeinsamen Standpunkt 96/184/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen in bezug auf diesen Staat rechtfertigen —

*Artikel 1*

In Nummer 2 Ziffer ii) des Gemeinsamen Standpunkts 96/184/GASP werden die Bezugnahmen auf Slowenien gestrichen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.  
Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. August 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. SCHÜSSEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 58 vom 7. 3. 1996, S. 1.